



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 65. Extract eines an Fürstl. Hildesh. Regierung von Burgermeister und Raht daselbst den 13. 9bris. 1671. abgelassenen den 14ten. ejusdem præsentirten Schreibens.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Hildesheim / darin / und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahls verneinet / noch eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen unterstanden / wie Gegen = Anwaldt sie deswegen auß lauterm Muthwillen Sarcasticè ansticht / sondern mit Folg / **SEUREN** / und andern / was Unterthanen ihrem Gnädigen Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewohnheit = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Hrn. Chur = Fürsten zu Cölln / als jesigem regierendem Bischoffen des Stiffts Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülff Gottes zu thun gemeinet. Item.

Das aber Gegen = Anwaldt fürgibt / berührte Privilegia führen an keinem Orthe auß / daß gedachter Raht dardurch von ihrer ordentlichen Obrigkeit des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jurisdiction eximiret und außgezogen seyn sollen / darauff gibt Syndicus diese beständige Antwort daß sich seine günstige Herren Principalen Gott lob / wohl zu bescheiden wissen / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim ihr gnädigster Landts = Fürste / Se. Fürstl. Gnaden auch ihre Obrigkeit seyn / inmassen sie dann auch ein solches niemahls verneinet / sondern Ihro / wie droben vermeldet / gern gewärtig seynd.

Et paulò post.

Und haben derhalben / daß Könige und Käysere einen ehrbahren Raht dero Stadt Hildesheim dergestalt privilegiiret / einem Bischoffen zu Hildesheim / seinen sonsten habenden Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten nichts præjudiciret / vielweniger etwas benommen / wie dann auch Syndici günstige Hrn. Principalen eines Bischoffen zu Hildesheimb Jurisdictionalia außser diesem Fall / welcher einen Erb. Raht selbst in contentiosis betrifft / zu disputiren niemahls gemeint gewesen / und auch biß noch nicht seynd / sondern suchen und begehren allein / daß sie bey ihren Privilegien und Freyheiten bleiben und gelassen werden mögen / seynd sonst in allen anderen gebührliehen unterthänigen **GESAMT** / wie herkommen / dem Herrn Bischoffen zuleisten wie schuldig so willig.

Num. 65.

Extract eines an Fürstl. Wilsesh. Regierung von Burgermeister und Raht daselbst den 13. 9bris. 1671. abgelassenen den 14ten. ejusdem præsentirten Schreibens.

Das nun bey allsolcher Bewandnusse dieselbe (id est, die Stadt) bey ihrem vorhin obliegenden schwehren Oneribus, Schoß / Rott / Wach-
G g g te /

H VI
28

te / Contribution und anderer Schuldigkeit / wodurch die Stadt in aliquante zu erhalten / und zu conserviren wir theuer verbindlich verpflichtet / mit noch mehrern sonst ungewöhnlichem Beitrag belegt / und dadurch ganz und gar zu Grunde gestürzet werden wolle / Damit ist so wenig höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als dieser ihrer gehorsambsten Stadt gedienet / geben ein solches Ewer Hochw. und Heral. zu dero tiefferen Nachsinnen gar wohl zu bedencken / und wollen uns bis dahin wir eines besseren unterrichtet / wegen des angetroheten nicht besorgen / sondern eventualiter super quocunq̃ damno & inconvenienti bedinglich entschuldiget wissen / massen dann für dem Allerhöchsten / als der Herren und Nieren prüffet / höchst-gedachte Ihre Churf. Durchl. und Mächtiglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als treu-gehorsambste Unterthanen / alles dasjenige / was uns Rechts- und alter Gewohnheit halber zuthun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gerne præstiren und leisten wollen.

Num. 66.

Extract auß dem zwischen der Alt- und Newen Stadt Hildesheim Anno 1583. den 5. Augusti errichteten und Anno 1677. wieder-gegründeten Unions-Recessu.

Nachdem beyde Städte Hildesheim und die Newe Stadt ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also das der regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb-Propst aber über die Newe Stadt des Exercitii Jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beyder Städte sede vacante, an das Ehrw. Thumb-Capitul devolviret:

Als thut Hildesheim und die Newe Stadt anfänglich protestiren / daß sie durch diese Christliche Vereinhabung Kayserlicher Majestät / ihrer hoch-gedachten Hohen Obrigkeit nichts begeben / noch Denselben dadurch einig Præjudicium, oder Schmäherung eingeführt haben / sondern dieselben hiemit bestättiget / und sich allenthalben zu aller-unterthänigsten gebührlichen GEHORSAMEN Treu und Pflicht / unterthänigst erbotten haben wollen / Und beruhet die Christliche Vereinhabung darauff ꝛ.

Num. 67.